

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 25. November 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. November 2019)

zum Thema:

Allgemeinverfügung zum Verbot von Silvesterfeuerwerk – Feuerwerksverbot III

und **Antwort** vom 19. Dez. 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Dez. 2019)

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21 743
vom 25. November 2019
über Allgemeinverfügung zum Verbot von Silvesterfeuerwerk – Feuerwerksverbot III

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Beantwortung der Anfrage erfolgt auf Basis der polizeilichen Verlaufsstatistik Data-Warehouse Führungsinformation (DWH-FI). Da das DWH-FI stets den tagesaktuellen Stand der im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) erfassten Daten widerspiegelt, unterliegt der Datenbestand einer fortlaufenden Änderung. Dadurch können bei den jetzt übermittelten Daten Abweichungen gegenüber Werten auftreten, die in früheren Anfragen enthalten waren.

- 1) Wie viele und welche Straftaten (nach PKS-Hauptgruppen) wurden „zum Jahreswechsel“ 2018/2019 in Berlin begangen?

Zu 1.:

Die zum Jahreswechsel 2018/2019 in Berlin begangenen Straftaten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Dabei wurden die Vorgänge ausgewertet, deren Tatzeitbeginn im Zeitraum zwischen dem 31. Dezember 2018, 18:00 Uhr, und dem 1. Januar 2019, 06:00 Uhr, lag.

| Anzahl der in Berlin zum Jahreswechsel 2018/2019 begangenen Straftaten | |
|---|-------------------------|
| Deliktsgruppe | Anzahl der Fälle |
| Straftaten gegen das Leben | 1 |
| Sexualdelikte | 33 |
| Rohheitsdelikte | 423 |
| einfacher Diebstahl | 359 |
| schwerer Diebstahl (Einbruch) | 203 |
| Vermögensdelikte | 134 |
| Sonstige Straftaten | 1103 |
| Straftaten insgesamt | 2256 |

Quelle: Verlaufsstatistik (DWH-FI), Stand: 03.12.2019

- 2) Wie viele und welche Straftaten (nach PKS-Hauptgruppen) wurden am 31.08.2018 in Berlin begangen?

Zu 2.:

Die am 31. August 2018 in Berlin begangenen Straftaten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die Zuordnung zu diesem Tag erfolgte über den Tatzeitbeginn.

| Anzahl der in Berlin zum 31.08.2018 begangenen Straftaten | |
|--|-------------------------|
| Deliktsgruppe | Anzahl der Fälle |
| Straftaten gegen das Leben | 0 |
| Sexualdelikte | 15 |
| Rohheitsdelikte | 179 |
| einfacher Diebstahl | 355 |
| schwerer Diebstahl (Einbruch) | 268 |
| Vermögensdelikte | 211 |
| Sonstige Straftaten | 329 |
| Straftaten insgesamt | 1357 |

Quelle: Verlaufsstatistik (DWH-FI), Stand: 03.12.2019

- 3) Wie viele und welche Straftaten (nach PKS-Hauptgruppen) wurden am 01.01.2019 in Berlin begangen?

Zu 3.:

Die am 1. Januar 2019 in Berlin begangenen Straftaten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die Zuordnung zu diesem Tag erfolgte über den Tatzeitbeginn.

| Anzahl der in Berlin zum 1.1.2019 begangenen Straftaten | |
|--|-------------------------|
| Deliktsgruppe | Anzahl der Fälle |
| Straftaten gegen das Leben | 1 |
| Sexualdelikte | 46 |
| Rohheitsdelikte | 493 |
| einfacher Diebstahl | 411 |
| schwerer Diebstahl (Einbruch) | 230 |
| Vermögensdelikte | 344 |
| Sonstige Straftaten | 1004 |
| Straftaten insgesamt | 2529 |

Quelle: Verlaufsstatistik (DWH-FI), Stand: 03.12.2019

- 4) Wie viele und welcher der Taten zu 1) bis 3) wurden „unter dem Einsatz pyrotechnischer Gegenstände begangen“?

Zu 4.:

Im Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei Berlin (POLIKS) kann das zur Begehung der Tat verwendete Tatmittel erfasst werden. Zur Kennzeichnung von

Vorgängen, die unter dem Einsatz pyrotechnischer Gegenstände begangen wurden, steht dafür der Katalogbegriff „pyrotechnischer Gegenstand“ zur Verfügung. Die Eingabe eines Tatmittels ist in POLIKS nicht verpflichtend festgelegt und erfolgt anhand der Einschätzung der sachbearbeitenden Dienstkraft.

Die zum Jahreswechsel 2018/2019 in Berlin begangenen Straftaten mit dem Tatmittel „pyrotechnischer Gegenstand“ sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Dabei wurden die Vorgänge ausgewertet, deren Tatzeitbeginn im Zeitraum zwischen dem 31. Dezember 2018, 18:00 Uhr, und dem 1. Januar 2019, 06:00 Uhr, lag.

| Anzahl der in Berlin zum Jahreswechsel 2018/2019 begangenen Straftaten mit dem Tatmittel „pyrotechnischer Gegenstand“ | |
|--|-------------------------|
| Deliktgruppe | Anzahl der Fälle |
| Straftaten gegen das Leben | 0 |
| Sexualdelikte | 0 |
| Rohheitsdelikte | 37 |
| einfacher Diebstahl | 0 |
| schwerer Diebstahl (Einbruch) | 0 |
| Vermögensdelikte | 0 |
| Sonstige Straftaten | 69 |
| Straftaten insgesamt | 106 |

Quelle: Verlaufsstatistik (DWH-FI), Stand: 03.12.2019

Für den 31. August 2018 sind in Berlin keine Straftaten erfasst, die mit dem Tatmittel „pyrotechnischer Gegenstand“ begangen wurden.

Die am 1. Januar 2019 in Berlin begangenen Straftaten mit dem Tatmittel „pyrotechnischer Gegenstand“ sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die Zuordnung zu diesem Tag erfolgte über den Tatzeitbeginn.

| Anzahl der in Berlin zum 1.1.2019 begangenen Straftaten mit dem Tatmittel „pyrotechnischer Gegenstand“ | |
|---|-------------------------|
| Deliktgruppe | Anzahl der Fälle |
| Straftaten gegen das Leben | 0 |
| Sexualdelikte | 0 |
| Rohheitsdelikte | 25 |
| einfacher Diebstahl | 0 |
| schwerer Diebstahl (Einbruch) | 0 |
| Vermögensdelikte | 0 |
| Sonstige Straftaten | 50 |
| Straftaten insgesamt | 75 |

Quelle: Verlaufsstatistik (DWH-FI), Stand: 03.12.2019

Die in den beiden vorstehenden Tabellen unter „Sonstige Straftaten“ angegebenen Fälle gehören überwiegend zu den Deliktsbereichen Sachbeschädigung, fahrlässige Brandstiftung und Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz.

- 5) Um welche Gegenstände (welcher Kategorien?) handelte es sich primär bei den jeweiligen Taten?

Zu 5.:

Eine Auswertung, welche einzelnen Gegenstände bzw. Kategorien bei den jeweiligen Taten zu dem Tatmittel „pyrotechnischer Gegenstand“ erfasst wurden, ist nicht automatisiert möglich.

- 6) Welchem Zweck dienen nach Auffassung des Senats pyrotechnische Gegenstände zum Beispiel bei der Begehung von Diebstahlsdelikten?

Zu 6.:

Bei den Diebstahlsdelikten mit dem Tatmittel „pyrotechnischer Gegenstand“, die in den vergangenen vier Jahren in Berlin registriert wurden, konnten zwei unterschiedliche Zielrichtungen festgestellt werden:

- Zerstörung von Fensterscheiben mittels Pyrotechnik, um in das Zielobjekt (z. B. Gebäude oder Kfz) einzudringen;
- Einsatz von Pyrotechnik gegen Verkaufsautomaten (z. B. Fahrkarten-, Zigaretten- oder Parkscheinautomaten), um Bargeld und/oder Sachwerte zu erlangen.

Die Anzahl der entsprechenden Diebstahlsdelikte, die seit 2016 in Berlin registriert wurden, liegt insgesamt im einstelligen Bereich.

- 7) Wie hat der Senat für die Zwecke der Begründung der Allgemeinverfügungen zur „Einschränkung des Gemeingebrauchs des öffentlichen Straßenlandes am 31. Dezember 2019, 18.00 Uhr, bis 1. Januar 2020, 6.00 Uhr, in einem begrenzten Bereich des Stadtteils Mitte“ und „Einschränkung des Gemeingebrauchs des öffentlichen Straßenlandes am 31. Dezember 2019, 18.00 Uhr, bis 1. Januar 2020, 6.00 Uhr, in einem begrenzten Bereich des Stadtteils Tempelhof-Schöneberg“ den „Jahreswechsel“ zeitlich definiert?

Zu 7.:

Die in der Begründung zu den Allgemeinverfügungen erwähnten Vorfälle bzw. Straftaten der vergangenen Jahre „zum Jahreswechsel“ haben sich zum größten Teil in der Zeit zwischen 18:00 Uhr am 31. Dezember und 6:00 Uhr am 1. Januar ereignet. Bei Erstellung der Gefahrenprognose für die betroffenen Bereiche sind darüber hinaus einzelne, zeitlich davor liegende Vorfälle bzw. Straftaten unter Einsatz von Pyrotechnik berücksichtigt worden, die erkennbar im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Jahreswechsel standen.

- 8) Inwieweit erachtet der Senat die o.g. Regelung zum in dieser Verfügung genannten Zweck als
- a) geeignet
 - b) erforderlich
 - c) verhältnismäßig?

Zu 8.:

Die genannten Allgemeinverfügungen sind nach Ansicht des Senats zur Erreichung des Zwecks geeignet, erforderlich und verhältnismäßig. Für die Bewertung der Verhältnismäßigkeit sind hier die abzuwehrenden erheblichen Gefahren für Leib und Leben und bedeutende Sachwerte mit den notwendigen Einschränkungen der allgemeinen Handlungsfreiheit abzuwägen. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit wird insbesondere die Geltungsdauer der Allgemeinverfügungen auf den Zeitraum

zwischen 18:00 Uhr am 31. Dezember und 6:00 Uhr am 1. Januar beschränkt. Auch wenn es in den vergangenen Jahren schon mit Beginn des Verkaufszeitraums zu missbräuchlicher Verwendung von Feuerwerkskörpern kam, steigt erfahrungsgemäß im Laufe des späten Nachmittags des 31. Dezember mit dem verstärkten Zustrom von Personen die Gefahr eines Schadenseintritts. Die erhöhte Gefahrenlage bleibt in der Regel bis in die frühen Morgenstunden des Neujahrstages bestehen.

- 9) Wie verhindert der Senat zum Beispiel den Missbrauch von Feuerwerkskörpern von außerhalb des in der Regelung bezeichneten Bereichs in diesen hinein?

Zu 9.:

Die Polizei Berlin wird mit allen rechtlich und taktisch zur Verfügung stehenden Maßnahmen Vorsorge dafür treffen, dass eine dauerhafte, missbräuchliche Einwirkung im Sinne der Fragestellung auf die definierten Bereiche nicht stattfinden kann.

Berlin, den 19. Dezember 2019

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport